

## Beschäftigung werdender Mütter in Arztpraxen

Besonders im Gesundheitsdienst gibt es verschiedene Gefahren für werdende Mütter und das ungeborene Kind. So bestehen Gefahren vor Infektionen, Röntgenstrahlen, Chemikalien, Heben und Tragen von Lasten sowie Nacht- und Schichtarbeiten. Ziel ist der Schutz von Mutter und Kind vor Gefahren.

### Gesetzliche Grundlagen zum Mutterschutz

- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Röntgenverordnung (RöV)
- Aufwendungsausgleichgesetz (AAG)

**Tipp:** Ab drei Mitarbeiterinnen ist das Mutterschutzgesetz auszulegen bzw. computergestützt zugänglich zu machen (vgl. § 18 Abs. 1 MuSchG).

### Mitteilung der Schwangerschaft

Werdende Mütter sollten ihrem Arbeitgeber die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstag mit-

teilen, sobald ihnen diese Tatsachen bekannt sind. Nur so kann der Arbeitgeber seine besonderen Pflichten bei der Beschäftigung von werdenden oder stillenden Müttern erfüllen.

Nach Mitteilung der werdenden Mutter über ihre Schwangerschaft hat ein sachsen-anhaltischer Arbeitgeber unverzüglich das regional zuständige Dezernat des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV), Fachbereich 5/ Arbeitsschutz als Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen (Vordrucke hierzu können im Internetauftritt des LAV unter [www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de) in der Rubrik „Formulare/Merkblätter/Proben“ abgerufen werden).

**Tipp:** Sprechen Sie in jährlichen Unterweisungen das Thema Schwangerschaft und Mutterschutz an. Weisen Sie die Mitarbeiterinnen daraufhin, Sie als Praxisinhaber im Falle einer Schwangerschaft möglichst frühzeitig zu informieren, denn nur so können Sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen von Mutter und Kind umsetzen.

### Überprüfung und Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)

Der Arbeitgeber hat werdende und stillende Mütter so zu beschäftigen und ihren Arbeitsplatz so einzurichten, dass sie vor Gefahren ausreichend geschützt sind.

Daher hat der Arbeitgeber den Arbeitsplatz der werdenden Mutter sofort nach Bekanntgabe der Schwangerschaft hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer bestehender Gefährdungen zu überprüfen und zu beurteilen (Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung). Dabei ist die Einbindung des Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit sinnvoll. Sofern die Beurteilung ergab, dass Sicherheit oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet wird, muss der Arbeitgeber unverzüglich Schutzmaßnahmen veranlassen. Beispiele dafür sind die Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz. Wenn eine Umsetzung oder Änderung der Tätigkeit nicht möglich ist, kann ein Beschäftigungsverbot durch den Arbeitgeber ausgesprochen werden.

Anschließend hat der Arbeitgeber die werdende oder stillende Mutter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten und arbeitsplatzbezogen die notwendigen Schutzmaßnahmen (gem. § 3 MuSchArbV) zu treffen.

### Beschäftigungsverbote nach Mutterschutzgesetz

- Beschäftigung der Schwangeren in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung nicht zulässig, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich erklärt (§ 3 Abs. 2 MuSchG). Die Erklärung kann aber jederzeit widerrufen werden.
- Mütter dürfen nach der Entbindung 8 Wochen – bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen – nicht beschäftigt werden (§ 6 Abs. 1 MuSchG).



## Was dürfen schwangere Mitarbeiterinnen (nicht)?

	Was dürfen schwangere Mitarbeiterinnen?	Was dürfen schwangere Mitarbeiterinnen nicht?
<b>Arbeitszeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeiten in der Woche: zwischen 6 und 20 Uhr</li> <li>- tägliche Arbeitszeit max. 8,5 Stunden</li> <li>- Pro Doppelwoche maximal 90 Stunden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Nachtarbeit: zwischen 20 und 6 Uhr</li> <li>- Keine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen. Info: Die zuständige Behörde kann beispielsweise für Ärztinnen Ausnahmen zulassen.</li> <li>- Keine Mehrarbeit</li> </ul>
<b>Infektionsgefährdung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Behandlungen unter den üblichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen.</li> <li>- Behandlungen, bei denen der Kontakt mit Körpersekreten und Wunden nicht ausgeschlossen werden kann, sind unter Benutzung von medizinischen Einmalhandschuhen möglich.</li> <li>- Besprechung der Tätigkeiten mit dem Betriebsarzt. Dabei ist zu klären, welche Hygienemaßnahmen sowie gegebenenfalls zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Umgang mit stechenden (Spritzen) und schneidenden Instrumenten, die mit Blut kontaminiert sein können</li> <li>- Patienten mit besonderen Infektionskrankheiten (zum Beispiel HIV, MRSA, Tuberkuloseverdacht): kein Kontakt, bis mit dem Betriebsarzt geklärt ist, ob und wie die Schwangere den Patienten weiter betreuen kann</li> <li>- Betreuung von Kindern: in Abhängigkeit vom Impfstatus möglich. Beratung durch den Betriebsarzt</li> </ul>
<b>Gefahrstoffe/Medikamente</b>	Im Normalfall sind alle Tätigkeiten in der Praxis, die Umgang mit Medikamenten, Desinfektionsmitteln und Haushaltsreinigern bedeuten, möglich. Vermeiden von direktem Hautkontakt durch Persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel Schutzhandschuhe)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Umgang mit CMR-Stoffen (canzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch). Dazu gehören beispielsweise Inhalationsanästhetika, aber auch Zytostatika oder Patienten, die eine Chemotherapie durchlaufen.</li> </ul>
<b>Röntgen/radioaktive Substanzen</b>	Röntgen nur mit speziellen, monatlich auszuwertenden Dosimetern, maximale Strahlenbelastung 1 mSV für die Restzeit der Schwangerschaft. Die Schwangere muss über die ermittelten Dosen unterrichtet werden.	Der Umgang mit offenen radioaktiven Substanzen ist verboten.
<b>Körperliche Belastungen, Bewegen von Patienten, Heben und Tragen, Fahrzeuge</b>	<p>Bewegen von Patienten unter Einsatz von Hilfsmitteln.</p> <p>Hausbesuche mit dem Auto sind grundsätzlich zulässig</p>	<p>Teilen Sie Schwangere nicht ein für Arbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit großen körperlichen Belastungen,</li> <li>- bei denen sie sich häufig strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen,</li> <li>- bei denen sie mehr als vier Stunden pro Tag stehen müssen (dies gilt nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats) und</li> <li>- bei denen eine erhöhte Unfallgefahr besteht. Hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten, bei denen sie ausrutschen, fallen oder stürzen könnten.</li> </ul> <p>Auch bei Einsatz von Hilfsmitteln müssen regelmäßige Gewichtsgrenzen beim Heben und Tragen eingehalten werden: nicht mehr als 5 kg, gelegentlich (1–2 Mal/Std.) bis zu 10 kg.</p>

Quelle: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW): Sichere Seiten: Mutterschutz

Dies gilt auch, wenn sich die Mutter ausdrücklich dazu bereit erklärt. Ein Beschäftigungsverbot nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (§ 4) ist vorgesehen für:

- Chemische Gefahrstoffe: Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Gefahrstoffe vom menschlichen Organismus absorbiert werden
- Biologische Arbeitsstoffe: Toxoplasma, Rötelnvirus, außer in Fällen in

denen nachgewiesen wird, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend gegen diese Arbeitsstoffe geschützt sind.

Sie haben Fragen oder Informationsbedarf zum Thema? Gern können Sie sich telefonisch an Anke Schmidt, Tel. 0391 627-6453 oder an Christin Richter, Tel. 0391 627-7454 oder per Mail an [Hygiene@kvs.de](mailto:Hygiene@kvs.de) wenden.

**Quellen:**

Internetseiten des Landesamtes für Verbraucherschutz >>Arbeitsschutz >> Arbeits- und-Gesundheitsschutz >> Mutterschutz/ Elternzeit  
 BGW-Information: Sichere Seiten: Mutterschutz, Stand: 03/2013

■ Christin Richter